

Nave Randow e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Nave Randow e.V.“ - im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17322 Blankensee.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein dient der Förderung eines nachhaltigen Lebensstils. Er hat sich zum Ziel gesetzt, das Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne eines ökologisch und sozial verträglichen sowie ökonomisch vertretbaren Lebensstils im Alltag der Menschen seines Umfeldes zu verankern. Sein Tätigkeitsfeld bildet eine Schnittmenge der als gemeinnützig anerkannten Bereiche Kunst und Kultur, Bildung und Naturschutz.
2. Der Verein verfolgt sein Ziel insbesondere durch Aktivitäten folgender Art:
 - Kunstprojekte als Angebot einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - Medienprojekte als Angebot einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - Kulturveranstaltungen und Workshops als Angebot einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
 - Informationsveranstaltungen, Vorträge und Seminare zu Nachhaltigkeitsthemen
3. a) Der Verein kann jährlich nur einzelne Aktivitäten entfalten. Er hat weder den Anspruch, in jedem Jahr zu jedem der oben aufgeführten Aspekte tätig zu werden, noch betrachtet er obige Auflistung als abschließend.

b) Er wird, wenn dies zur Umsetzung seiner Ideen zweckdienlich ist, Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. a) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Mitglieder dürfen in Projekten, die sich in Trägerschaft des Vereins befinden, oder bei denen der Verein Projektpartner ist, Projektstellen bekleiden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen / Sachzuwendungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rewilding Oder Delta e.V. für die Verwendung im Bereich Naturschutz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 12 Jahre sowie juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages von Seiten des Vereins besteht innerhalb von drei Monaten ein Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt (er ist dem Vorstand bis 15.12. auf Jahresschluss in Textform zu erklären),
 - durch Ausschluss,
 - bei Auflösung des Vereins.
5. a) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt, z.B. durch rechtsextremistische Äußerungen oder Aktivitäten, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht in den nächsten 12 Wochen entrichtet.
b) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
c) Dem/der Betreffenden ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben.
d) Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
7. Im Falle minderjähriger Mitglieder wird die Ausübung der Mitgliedsrechte durch die Eltern ausgeschlossen.
8. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
9. Ein Mitglied kann bei Verhinderung sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen. Dabei ist auch eine gespaltene Stimmabgabe erlaubt.

§ 5 Finanzierung und Geschäftsjahr

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer von ihr beschlossenen, gesonderten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Es findet mindestens eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schnellstmöglich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (Vorstandsbeschluss) oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.
3. a) Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder durch den Vorstand in Textform (Brief, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
b) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen, maßgeblich ist der Tag der Absendung.
c) Die Einladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend Satz 2 beträgt 2 Wochen, maßgeblich ist der Tag der Absendung.
d) Sachanträge für die Mitgliederversammlung können in Textform bis zu 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt werden, maßgeblich ist der Tag der Absendung.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss von sich aus erweitern. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. a) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
b) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
c) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
d) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird namentlich oder in geheimer Wahl abgestimmt.
6. a) Bestimmt die Mitgliederversammlung nichts Anderslautendes, leitet der bzw. die Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung.
b) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.
7. a) Die Jahresabrechnung ist durch eine/einen Rechnungsprüfer*in zu kontrollieren, ihr Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- b) Der/die Rechnungsprüfer*in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Amtszeit sollte der des Vorstands entsprechen.
 - c) Der/die Rechnungsprüfer*in muss nicht Mitglied im Verein sein.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand und die Rechnungsprüferin bzw. den Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist jeweils zulässig.
 9. a) Zusätzlich zu §7, Punkt 8 ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für die Bestimmung der grundsätzlichen Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung, die Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Ferner entscheidet sie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - b) Sie ist dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt.

§ 8 Der Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzer*innen. Sie besitzen in Vorstandssitzungen jeweils einfaches Stimmrecht.
 - b) Vorstandmitglieder können nicht gleichzeitig das Amt der/des Kassenprüfer*in bekleiden.
 - c) Nichtmitglieder sind von Vorstandsämtern ausgeschlossen.
2. a) Der Vorstand wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.
 - b) In der Zwischenzeit ausscheidende Vorstandmitglieder und Rechnungsprüfer*innen sowie freie Beisitzer*innen-Stellen können vom Vorstand durch Kooptation ergänzt werden. Eine Bestätigung kooptierter Vorstandmitglieder erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - c) Vorstandmitglieder können ihren Rücktritt nur in Textform mit einer Frist von drei Wochen erklären.
3. Die/der Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in haben Einzelvertretungsvollmacht gemäß §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
4. Der bzw. die Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin werden aufgrund ihrer besonderen Vertretungsbefugnis in zwei getrennten Wahlgängen in Einzelwahl gewählt. Bei nur einem oder zwei Kandidaten für eines der Vorstandsämter entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten um eines der Ämter und konnte keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erreichen, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung darüber, wie viele Beisitzerinnen bzw. Beisitzer dem neu zu wählendem Vorstand angehören sollen. Es sind höchstens drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu wählen. Dies geschieht in einem gemeinsamen Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dabei so viele

Stimmen abgeben, wie Positionen zu besetzen sind. Für jede Kandidatin bzw. Jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. In den Vorstand gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ansprüche auf Vergütung bestehen nicht.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist dieser Rechenschaft schuldig.
8. a) Vorstandbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
b) Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen
9. Vorstandssitzungen können mit einer Frist von mind. 3 Tagen auch telefonisch einberufen werden. Sie können auch digital durchgeführt werden.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbstständig vorzunehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks im Sinn des §33 Abs.1 S. 2 BGB - kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.

Diese Fassung der Satzung des Nave Randow e.V. wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Juni 2021 einstimmig beschlossen.